

BUNDESGERICHTSHOF

II ZB 2/75

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

des Handelsvertreters Rolf J. [REDACTED], W. [REDACTED]/L. [REDACTED],
G. [REDACTED]weg [REDACTED], z. Zt. Br. [REDACTED], Vo. [REDACTED] Straße [REDACTED] [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und [REDACTED] -

gegen

die R. [REDACTED]-Elektronik-GmbH, vertreten durch ihren Geschäfts-
führer Horst N. [REDACTED], N. [REDACTED], A. [REDACTED]straße [REDACTED] - [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigte
I. Instanz:

Rechtsanwälte Dr. [REDACTED], [REDACTED]
und [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED] - [REDACTED]

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
am 3. Juli 1975 durch den Vorsitzenden Richter Stimpel
und die Richter Fleck, Dr. Kellermann, Bundschuh und
Dr. Skibbe

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen den Beschluß
des 12. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Celle vom 24. März 1975 wird auf Kosten des
Beklagten zurückgewiesen.

G r ü n d e :

I. Der Beklagte wurde durch Wechselvorbehaltsurteil
verurteilt, an die Klägerin 35.556,35 DM zuzüglich
Zinsen und Kosten zu bezahlen. Im Nachverfahren erklärte
das Landgericht durch Urteil vom 11. Oktober 1973 das
Vorbehaltsurteil für vorbehaltslos. Dagegen hat der
Beklagte am 6. Dezember 1973 form- und fristgerecht
Berufung eingelegt. Nachdem die Berufungsbegründungs-
frist bis zum 21. Februar 1974 verlängert worden war,
teilte der Beklagte an diesem Tage dem Berufungsgericht
mit, daß sich die Parteien außergerichtlich verglichen
hätten und der Rechtsstreit erledigt sei. Mit Schrift-
satz vom 13. März, der beim Berufungsgericht am
15. und beim Prozeßbevollmächtigten des Beklagten am
19. März 1974 eingegangen ist, ließ die Klägerin vor-
tragen, daß die Parteien keinen Vergleich geschlossen
hätten. Am 2. April 1974 hat der Beklagte die Berufungs-
begründung beim Berufungsgericht eingereicht und gleich-
zeitig beantragt, ihm die Wiedereinsetzung in den vori-
gen Stand gegen die Versäumung der Berufungsbegründungs-
frist zu gewähren.

- 3 -

Das Oberlandesgericht hat durch Beschluß die Wiedereinsetzung versagt und gleichzeitig die Berufung als unzulässig verworfen. Hiergegen richtet sich die sofortige Beschwerde des Beklagten.

II. Das zulässige Rechtsmittel hat keinen Erfolg.

1. Der Beklagte hat geltend gemacht, er habe sich am 11. Dezember 1973 mit dem Geschäftsführer der Klägerin fernmündlich geeinigt, daß er der Klägerin 10.000 DM in monatlichen Raten von 500 DM bezahle. Auf seine Bitte habe dies sein Prozeßbevollmächtigter dem Rechtsanwalt der Klägerin mitgeteilt. Dieser habe mit Schreiben vom 21. Dezember 1973 erwidert, es sei kein außergerichtlicher Vergleich abgeschlossen worden; der Beklagte habe nur einen Vergleichsvorschlag unterbreitet. Am 31. Dezember 1973 habe der Beklagte der Klägerin durch eingeschriebenen Brief nochmals den Vergleichsinhalt mitgeteilt und - allerdings vergeblich - um Bestätigung der Einigung gebeten. Am 1. Februar 1974 habe schließlich der Beklagte vom Büro seines erstinstanzlichen Prozeßbevollmächtigten aus erneut mit dem Geschäftsführer der Klägerin telefoniert. In diesem Gespräch, das der Referendar Peters von einem Mithörgerät aus verfolgt habe, sei die Einigung vom 11. Dezember 1973 von der Gegenseite bestätigt worden. Darauf habe sich der Beklagte verlassen dürfen.

2. Dieser Sachverhalt stellt kein Hindernis im Sinne eines unabwendbaren Ereignisses dar (§ 233 ZPO). Der Beklagte hat die Berufungsbegründungsfrist bewußt verstreichen lassen, weil er mit Rücksicht auf den außergerichtlichen Vergleich offensichtlich davon ausging, daß das Berufungsverfahren nicht mehr durchgeführt werden müsse. Dieser Irrtum war für den Beklagten nicht



unabwendbar. Bei Anwendung der größtmöglichen, nach Lage der Sache vernünftigerweise zu erwartenden Sorgfalt und Umsicht hätte der Beklagte nach dem Verlauf der Vergleichsverhandlungen vor dem 1. Februar 1974 in Rechnung stellen müssen, daß die Klägerin den Vergleichsabschluß auch nach diesem Gespräch wiederum in Abrede stellen werde und er gezwungen sein könnte, das Berufungsverfahren fortzuführen, um dort die außergerichtliche Einigung darzutun. Im Hinblick darauf hätte er sich die Möglichkeit der Fortsetzung dieses Verfahrens entweder durch eine weitere Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist oder durch vorsorgliche Begründung der Berufung wenigstens bis zu einer schriftlichen Fixierung des Vergleichs offenhalten müssen. Hinzu kommt, daß der Beklagte nicht behauptet, die Parteien hätten sich über die materielle Einigung hinaus auch über die Art der Beendigung des schwebenden Rechtsstreits verständigt. Solange dies nicht der Fall war, durfte der Beklagte, ohne schuldhaft zu handeln, die Berufungsbegründungsfrist ohnehin nicht verstreichen lassen. Aus

allem ergibt sich, daß das Berufungsgericht das Wiedereinsetzungsgesuch des Beklagten mit Recht abgewiesen und seine Revision als unzulässig verworfen hat.

Stempel

Richter am Bundes-
gerichtshof Fleck
ist infolge Urlaubs
verhindert zu unter-
schreiben.

Dr. Kellermann

Stempel

Bundschuh

Dr. Skibbe